

Liebe Unioner,

anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2010 in Südafrika hatten beispielsweise die englischen Behörden nach einem Bericht in der RP-Online London vom 26.01.2010 Ausreiseverbote für 3.200 Personen geplant. Demnach sollten betroffene Personen ihren Reisepass für den Zeitraum vom 11. Juni bis 11. Juli abgeben. Auch in Deutschland wurde die Verhängung von Ausreiseverboten vor Beginn der Weltmeisterschaft wieder heiß diskutiert.

Im heutigen Beitrag möchte ich auf diese Verbote anhand unserer gesetzlichen Vorschriften näher eingehen.

Die Paragraphen 7 und 8 des Passgesetzes regeln die Voraussetzungen für die Passversagung. Das bedeutet, dass ein Pass nicht erteilt wird. Nach Absatz 1 Ziff. 1 des Paragraphen ist ein Pass beispielsweise zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind.

Die Voraussetzungen hören sich sehr schwammig an. Was genau darunter fällt, wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Solche Tatsachen können aber Vorstrafen, wie Körperverletzungen, unerlaubter Waffenbesitz, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, also fußballtypische Straftaten, sein. Weiter können laufende Ermittlungsverfahren oder aktuelle Erkenntnisse über die Person und/oder Informationen aus der genannten Datei, solche Tatsachen sein, die die Passversagung begründen.

Nach Absatz 2 des Paragraphen ist der Verwaltungsbehörde weiter die Möglichkeit eröffnet von einer Passversagung abzusehen, wenn eine Passbeschränkung, z.B. für die Dauer des Auswärtsspiels, genügt. Voraussetzung dafür ist wieder, dass eine Passversagung im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Unverhältnismäßigkeit kann vorliegen, wenn dringende Gründe zur Ausreise gegeben sind. Ob beispielsweise der möglicherweise letzte Geburtstag der 99-jährigen im Ausland lebenden Oma darunter fällt, ist streitig, könnte aber vielleicht nach den Umständen des Einzelfalles ein dringender Grund sein.

Eine weitere Begleiterscheinung stellt die Verhängung eines Ausreiseverbotes dar.

Die Möglichkeit der Verhängung des Ausreiseverbotes ergibt sich aus Paragraph 10 Absatz 1 Passgesetz. Nach Satz 1 des Absatzes müssen die zuständigen Behörden die Ausreise untersagen, wenn der Pass versagt oder entzogen wurde. Nach dem Satz 2 des Absatzes kann die Ausreise verboten werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Voraussetzungen des Paragraph 7 Passgesetz bestätigen oder sogar dann, wenn die betroffene Person einen gültigen Pass oder Passersatz nicht bei sich führt.

Weitere Voraussetzungen für die Verhängung von Ausreiseverboten sind im Personalausweisgesetz der jeweiligen Bundesländer geregelt.

Paragraph 2 Absatz 2 Personalausweisgesetz Berlin beispielsweise erlaubt die Verhängung eines Ausreiseverbotes, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen 7 des Passgesetzes vorliegen.

Kombinieren kann man diese Verbote mit der Auferlegung einer Meldeauflage. Die Auflage kann dergestalt vorgenommen werden, dass sich der Betroffene beispielsweise täglich morgens und abends auf der zuständigen Polizeidienststelle unter Vorlage seines Personalausweises zu melden hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffene Person nicht ausreist.

Verhängen werden diese Verbote im Übrigen durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Der Betroffene erhält dann einen Bescheid, der die Verbote im Einzelnen mitteilt. Setzt sich der Betroffene dagegen zur Wehr, wird über den Bescheid im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens entschieden. Nach Abschluss des Verfahrens, kann der Betroffene gegen die ihm belastende Entscheidung Klage erheben. Über diese wird dann das Verwaltungsgericht entscheiden.

Dass bestimmte Verhaltensweisen auch erhebliche Nachwirkungen haben können, macht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover deutlich. Es hatte über das einem Fußballfan anlässlich der Fußball Europameisterschaft 2004 in Portugal auferlegte Ausreiseverbot zu entscheiden. Der Fußballfan war bei der Fußball Europameisterschaft 1998 maßgeblich an dem Angriff auf den Polizisten Nivel beteiligt, der schwere Verletzungen davon trug. Aufgrund des Vorverhaltens des Klägers bestätigte das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des Ausreiseverbotes und der ebenfalls erteilten Meldeauflage.

Wie man sieht, können neben Zivil- und Strafgerichten auch Verwaltungsgerichte mit den Begleiterscheinungen des Fußballsportes befasst sein.

Ich wünsche euch wenige Probleme auf Reisen.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning